

# 9. Änderung des Flächennutzungsplans

## Gemeinde Rellingen

### Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans

Beschlussfassung

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Grundlagen</b>	<b>2</b>
<b>2. Anlass und Ziel der Planung</b>	<b>2</b>
2.1 Planerische Rahmenbedingungen	3
2.2 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010	3
2.3 Regionalplan – Planungsraum I 1998	4
2.4 Flächennutzungsplan der Gemeinde Rellingen	5
<b>3. Bestehende Bebauungspläne</b>	<b>5</b>
<b>4. Fachplanungen</b>	<b>5</b>
4.1 Verkehrskonzept	5
4.2 Oberflächenentwässerung	6
<b>5. Umweltbericht</b>	<b>6</b>
5.1 Einleitung	7
5.1.1 Beschreibung der Planung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 9. Änderung des Flächennutzungsplans	7
5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung	10
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung	15
5.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	34
5.2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortwahl ...	34
5.3 Zusätzliche Angaben	35
5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	35
5.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	36
5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	37
5.4 Kosten der Kompensationsmaßnahmen	39
<b>6. Inhalt der Planung / Begründung der Darstellungen</b>	<b>39</b>
<b>7. Verfahrensvermerke</b>	<b>39</b>

## **1. GRUNDLAGEN**

Als Kartengrundlage für den rechtlichen topographischen Nachweis der Flurstücke dient ein Auszug aus der Allgemeinen Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1.000 mit Stand vom 21. Juni 2018.

Mit der Ausarbeitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde das „Büro Evers & Küssner | Stadtplaner PartGmbH“, Ferdinand-Beit-Straße 7b in 20099 Hamburg beauftragt.

Der erforderliche Umweltbericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird vom Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, Talstraße 9, 25524 Itzehoe, erarbeitet.

Als fachplanerische Grundlage für die Erarbeitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurden folgende Grundlagen / Fachgutachten herangezogen:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein
- Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd
- Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rellingen
- Der Landschaftsplan der Gemeinde Rellingen
- Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros „Schmidt & Rietzke“

## **2. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG**

In den vergangenen Jahren ist die Caspar-Voght-Schule erweitert worden. Neben dem eigentlichen Lehrbetrieb finden auf dem Schulgelände weitere Freizeitaktivitäten statt. Auf Grund der erfolgten Erweiterungsbauten auf dem eigentlichen Schulgelände haben sich die Nutzungsansprüche erweitert. Vor allem die Anzahl der zur Verfügung stehenden Parkplätze ist für die bereits bestehende Schul- und Freizeitnutzung unterdimensioniert. Mit Blick in die Zukunft werden weitere Nutzungsansprüche an das Schulgelände gestellt werden, auch eine erneute Erweiterung der Schulkapazität auf Grund von wachsenden Schülerzahlen wurde beschlossen (CVS 2020).

Um derzeit bestehenden und sich zukünftig verstärkenden Engpässen im Bereich der Stellplätze entgegenzuwirken, ist die Errichtung einer Stellplatzanlage auf einer rund 1,6 Hektar großen und südlich der „Hempbergstraße“ gelegenen, momentan durch die Landwirtschaft genutzten Fläche, geplant. Die Gemeinde Rellingen beabsichtigt daher die Erweiterung des Schulgeländes der Caspar-Voght-Schule, um eine Stellplatzanlage planungsrechtlich zu sichern.

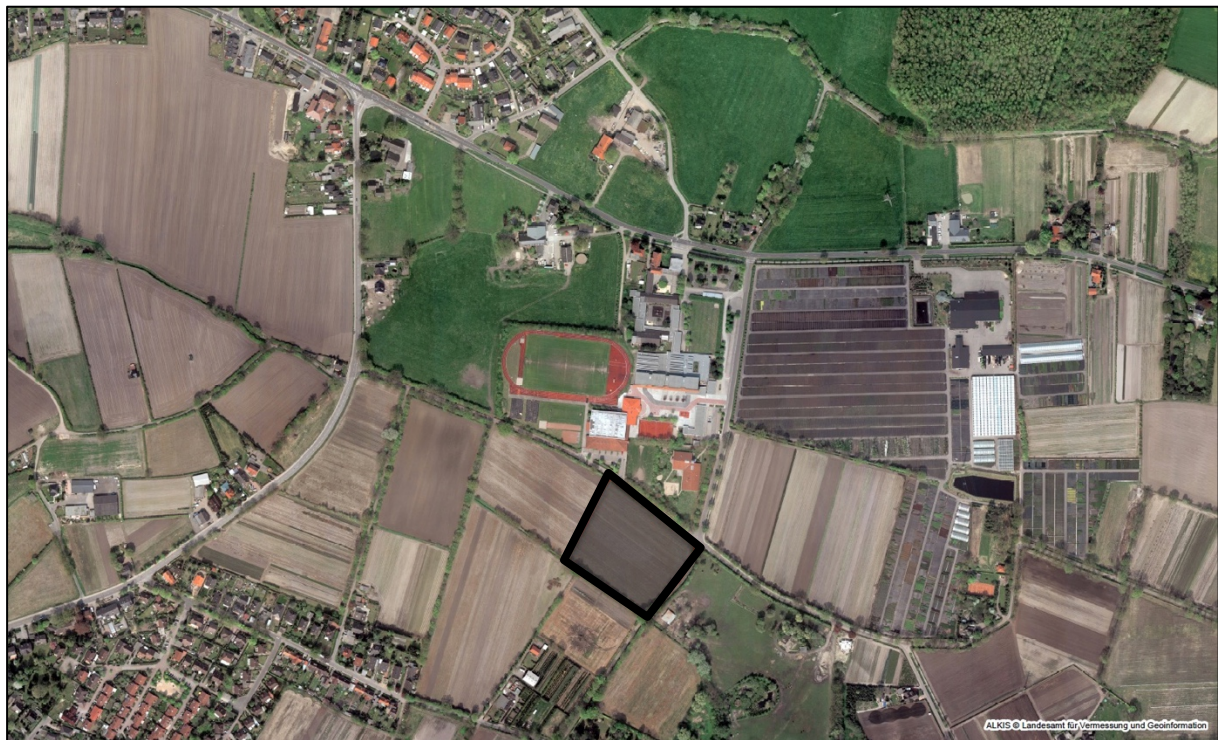


Abbildung 1: Lage des Plangebiets

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB „aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln“ sind, gilt es den Flächennutzungsplan anzupassen. Diese 9. Änderung erfolgt im Parallelverfahren für den gleichen Geltungsbereich wie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76.

## 2.1 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gemeindlichen Abwägung, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten.

## 2.2 LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2010

Die Gemeinde Rellingen liegt gemäß Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 im „Verdichtungsraum Hamburg“ entlang einer „Siedlungsachse“ sowie „Landesentwicklungsachse“ und innerhalb eines „10 km-Umkreis um ein Mittelzentrum, um den Zentralbereich eines Oberzentrums um Hamburg“. Weitere zeichnerische Darstellungen oder schriftliche Ausführungen für die Gemeinde Rellingen selber enthält der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 nicht.

Südlich und westlich verläuft eine „Bundesautobahn, vierstreifig mit Anschlussstelle“ am Gemeindegebiet vorbei. Die nördlich der Gemeinde Rellingen gelegene Stadt Pinneberg ist als Mittelzentrum im „Verdichtungsraum“ dargestellt.

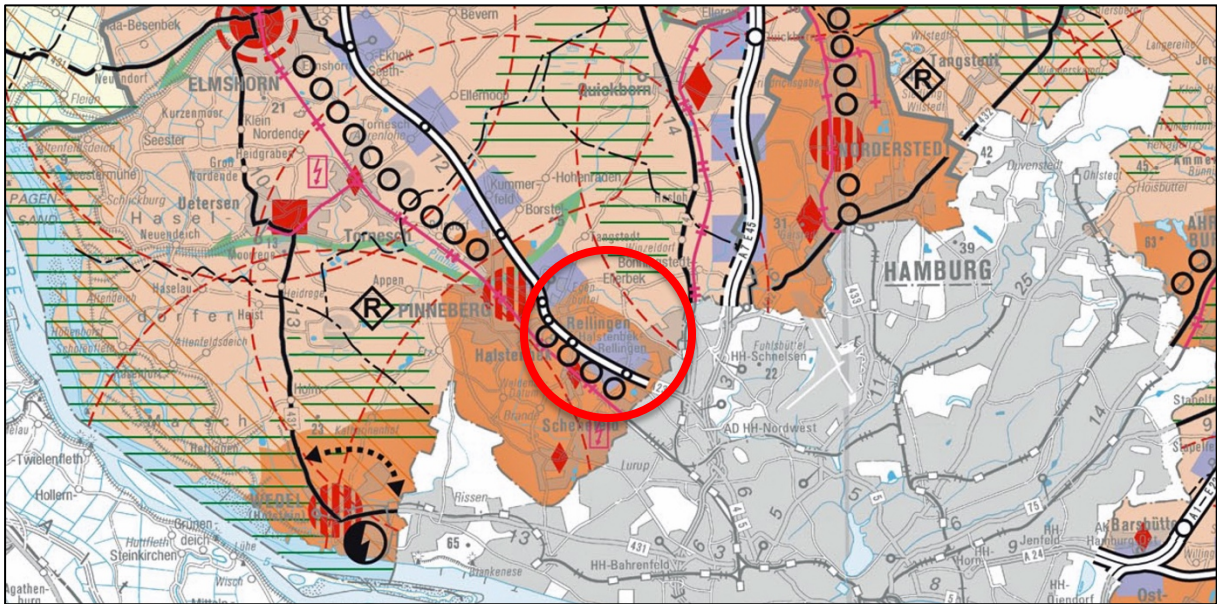


Abbildung 2: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

### 2.3 REGIONALPLAN – PLANUNGSRAUM I 1998

Die Gemeinde Rellingen liegt gemäß des Regionalplans – Planungsraum I aus dem Jahr 1998 entlang einer „Siedlungsachse“ im Verdichtungsraum sowie in einem „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes“. Südlich und westlich verläuft eine „Bundesautobahn, vierstreifig mit Anschlussstelle“ am Gemeindegebiet vorbei.

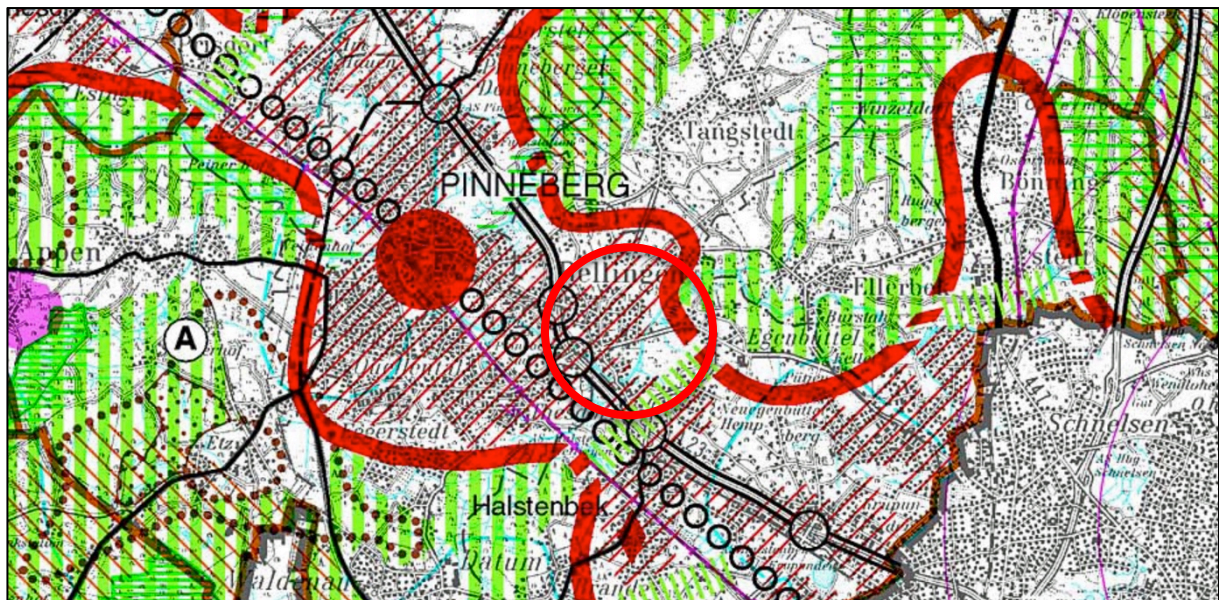


Abbildung 3: Regionalplan - Planungsraum I

## 2.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE RELINGEN

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rellingen aus dem Jahr 2016 stellt den Änderungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Nördlich grenzen „Flächen für Gemeinbedarf“, die auch den Standort der Caspar-Voght-Schule einschließen, an. Östlich, südlich und westlich sind ebenfalls „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

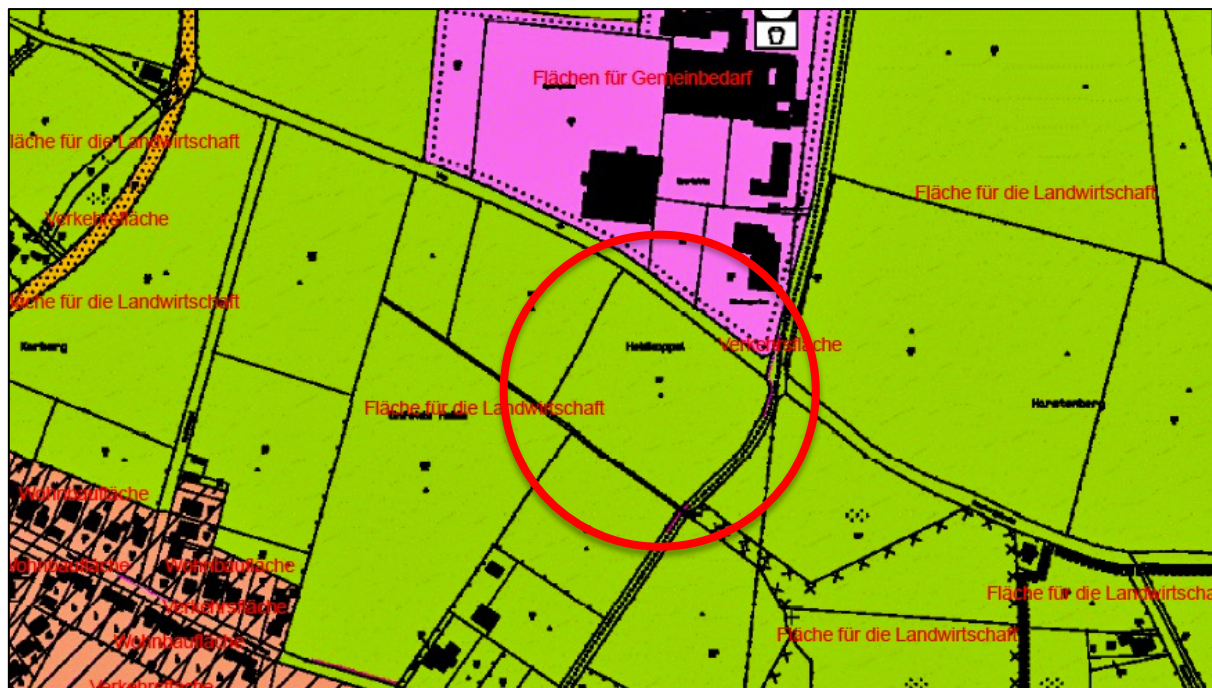


Abbildung 4: Wirksamer Flächennutzungsplan

## 3. BESTEHENDE BEBAUUNGSPLÄNE

Für den Änderungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans existiert kein Bebauungsplan.

## 4. FACHPLANUNGEN

### 4.1 VERKEHRSKONZEPT

Im Vorfeld der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde ein Verkehrskonzept erstellt. Hierbei wurden verschiedene Anbindungen der zukünftigen Stellplatzanlage an die bestehende verkehrliche Infrastruktur sowie eventuell erforderliche Ausbaubedarfe erarbeitet und bewertet.

Dieses Verkehrskonzept schlägt die

- möglichst weitgehende Reduzierung des Verkehrsaufkommens im Schulweg (Eingangsbereich) im kritischen Zeitraum von 7:30 bis 8:00 Uhr,
- möglichst weitgehende Verhinderung straßenbegleitenden Parkens im Schulweg und die
- Schaffung einer Einbahnstraßenführung in der Hempbergstraße, um ausreichend Raum und Sicherheit für den Fuß- und Radverkehr zu schaffen, als konkrete Maßnahme vor.

Welche dieser Maßnahmen im Rahmen der späteren konkreten Ausbauplanung realisiert werden, ist im Nachgang der Bauleitplanverfahren in enger Abstimmung mit dem Ausschuss für Verkehr der Gemeinde Rellingen abzustimmen. Die hier vorliegende 9. Änderung des Flächennutzungsplans setzt einen Rahmen zur Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen. Eine verbindliche Umsetzung dieser Maßnahmen schafft sie jedoch nicht.

Zusammenfassend kommt dieses Verkehrskonzept zu dem Ergebnis, dass die Hempbergstraße in West-Ost-Richtung sowie der Schulweg bis südlich der Buskehre als Einbahnstraße ausgestaltet werden sollten. Hierdurch werden die Anfahrt des Lehrer-, Schüler- und Kita-Stellplatzes im Änderungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans gewährleistet, die Zufahrt des Kiss&Ride-Stellplatzes im Einmündungsbereich des Schulwegs in die Pinneberger Straße erleichtert sowie die Anfahrbarkeit der Buskehre gewährleistet. Darüber hinaus wird hierdurch den Belangen der Feuerwehr entsprochen, die die Einbahnstraße im Notfall auch in der Gegenrichtung befahren dürfen.

## **4.2 OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG**

Im Vorfeld der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt. Hierbei wurde auf der einen Seite die grundsätzliche Möglichkeit der Entwässerung des Änderungsbereichs nachgewiesen, auf der anderen Seite wurden verschiedene Varianten der konkreten Ausformulierung der Entwässerung erarbeitet.

Grundsätzlich kommt das Oberflächenentwässerungskonzept zu dem Ergebnis, dass die Entwässerung des Plangebiets gewährleistet werden kann. Voraussichtlich wird eine Versickerung aufgrund des zumindest zeitweise oberflächennah anstehenden Grundwassers nur eingeschränkt möglich sein. Entsprechend der Ergebnisse des Entwässerungskonzeptes soll das Oberflächenwasser innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf in einem neuen System gesammelt, zurückgehalten und dann nur mit den wasserwirtschaftlich zulässigen Mengen der Vorflut zugeführt werden.

Somit können diese Belange und der konkrete Nachweis einer fachgerechten Ableitung des Oberflächenwassers im Rahmen der Bebauungsplanung nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren durch entsprechende Untersuchungen und Bewertungen einer Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde zugeführt werden.

## **5. UMWELTBERICHT**

**Quellen** zur Erstellung des Umweltberichtes sind:

- Festgestellter Landschaftsplan der Gemeinde Rellingen
- Geltende Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rellingen
- „Entwurf“ der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rellingen sowie die hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
- Gemeinsame Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 als Unterlage im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Unterrichtung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit den hierzu in dem Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen aus Juni und Juli 2018
- Brutvogelerfassung und faunistische Potenzialanalyse mit Artenschutzuntersuchung zum B-Plan 76 in Rellingen (Dipl.- Biol. K. Lutz, Bearbeitungsstand vom 21.08.2018)

- Verkehrsuntersuchung „VU Schulerweiterung Rellingen-Egenbüttel“ (ARGUS Stadt und Verkehr Partnerschaft mbB, Abschluss-Präsentation Gemeinde Rellingen vom 29.Juni 2018)
- „Oberflächenentwässerungskonzept“ Bebauungsplan Nr. 76 „Caspar-Voght-Schule“ der Gemeinde Rellingen (Ingenieurbüro Schmidt & Rietzke, Stand 28.09.2018)
- Email-Auskunft des LLUR vom 19.07.2018 als Auszug aus dem Artenkataster des LLUR

## **5.1 EINLEITUNG**

### **5.1.1 Beschreibung der Planung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 9. Änderung des Flächennutzungsplans**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rellingen verfolgt das Ziel, durch die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Caspar-Voght-Schule“ einzuhalten.

Es werden Flächen für Gemeinbedarf entwickelt, um zum einen dem aktuellen Bedarf an Stellplätzen nachzukommen und um zum anderen der künftigen zu erwartenden Erweiterung der Schul- und Freizeitkapazität aufgrund von wachsenden Schülerzahlen begegnen zu können. Auch sollen Gebäude und Anlagen für weitere Nutzungsansprüche des Gemeinbedarfs hier realisiert werden können.

Beide Bauleitpläne werden im Parallelverfahren aufgestellt.

Der ca. 1,7 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt

nördlich der Flurstücke Nr. 29 und Nr. 196/31 (landwirtschaftliche Nutzflächen)

westlich des „Schulweg“

südlich des Flurstücks Nr. 56 (Hempbergstraße)

und östlich des Flurstücks Nr. 28 (landwirtschaftliche Nutzfläche)

Es werden das Flurstück 27 ganz und zur Herstellung der Verkehrserschließung die Flurstücke 56 und 112/2 jeweils teilweise, Flur 3, Gemarkung Rellingen, Gemeinde Rellingen, vorbereitend überplant.

Der Änderungsbereich liegt vollständig im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Rellingen.

Die Gemeinde Rellingen strebt eine Flächenkonzeption an, die folgende Inhalte berücksichtigt:

- Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf „Bildung, soziale Zwecke, Sport und Spiel“ für
  - die Herstellung von Stellplatzanlagen für die nördlich benachbart gelegene Caspar-Voght-Schule,
  - die vorsorgliche Bereitstellung von Flächen ggf. Gebäude, die sozialen Zwecken dienen,
  - die Möglichkeit zur Errichtung einer Sporthalle, um den von der Schule ausgehenden Bedarfen sowie zusätzlichen Ansprüchen von Freizeitnutzungen entsprechen zu können,
  - die Möglichkeit zur Herstellung von Spielflächen, die zum einen dem Schulbetrieb dienen aber auch allgemein von der Gemeinde genutzt werden können.
- Herstellung einer Verkehrserschließung von der Hempbergstraße aus unter Beachtung der Zufahrten zur nördlich gelegenen Caspar-Voght-Straße – wobei aufgrund der nur



örtlichen Bedeutung der Hempbergstraße diese in die Fläche für Gemeinbedarf einbezogen und nicht als Verkehrsfläche gesondert dargestellt wird.

- Ermöglichung der Erhaltung des einfassenden und abschirmenden Knicks an der östlichen / südöstlichen Seite zum „Schulweg“
- Ermöglichung der Erhaltung der einfassenden und abschirmenden Knicks entlang der südlichen / südwestlichen Seite des Plangebiets
- Ermöglichung der Erhaltung von straßenbildprägenden Großbäumen und der Anlage ergänzender Gehölzpflanzungen
- Berücksichtigung der Ergebnisse eines vorliegenden Entwässerungskonzepts
- Berücksichtigung von Teilen der Ergebnisse eines vorliegenden Verkehrskonzeptes
- Bereitstellung von externen Ausgleichsflächen in gemeindeeigenen Ökokonten für naturschutzrechtliche Eingriffe, insbesondere infolge neuer Versiegelungsflächen.

Die Gemeinde Rellingen geht davon aus, dass durch Bau, Anlage und Betrieb der künftigen Nutzungen des Gemeinbedarfs keine hohen Abfallmengen und keine besonderen Abfallarten anfallen, so dass deren Entsorgung mittels der ortsüblichen Abfallentsorgung sichergestellt werden kann.

Benachbarte Plangebiete oder Projekte / Vorhaben, die bezüglich möglicherweise betroffener Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen kumulierend wirken könnten, sind nicht bekannt.

Ein Bezug der Planung zu einem so genannten Störfallbetrieb bzw. eine Wirkung der Planung auf einen Störfallbetrieb oder eine Beeinflussung des Plangebiets durch einen Störfallbetrieb ist der Gemeinde Rellingen nicht bekannt.

Die Planung weist keinen grenzübergreifenden Charakter auf.

#### Planaufstellungsverfahren:

Auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses führte die Gemeinde Rellingen die Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“), § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 2 Abs. 2 BauGB (Benachrichtigung der Nachbargemeinden) durch. In Kenntnis und unter Berücksichtigung der Informationen und Anregungen aus dem „Scoping“-Verfahren wurde das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen dieser Beteiligungen auch in Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB wurden Stellungnahmen mit umweltrelevanten Themen abgegeben:

- Stellungnahme des Kreises Pinneberg vom 25.07.2018 und vom 06.11.2018:
  - Die untere Bodenschutzbehörde gibt an, dass keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind; weist auf Bodenmengen hin und regt für die Vorhabenrealisierung ein Bodenmanagement an
  - Die Untere Wasserbehörde bemerkt, dass zunächst im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung gemacht wurden, im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs.2 aber wird mitgeteilt, dass die Planung unter Beachtung des erstellten Entwässerungskonzeptes realisiert werden kann.
  - Die Unteren Naturschutzbehörde teilt mit, dass eine artenschutzfachliche Potenzialanalyse durchgeführt werden soll; insektenfreundliches Licht vorgesehen werden soll und Stellplätze sollen mit heimischen Laubbäumen bepflanzt werden; im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine weiteren Anregungen

vorgebracht – es wird jedoch mitgeteilt, dass die Ausbuchung aus dem Ökokonto beantragt werden muss.

- Der BUND, Landesverband SH, Kreisgruppe Pinneberg, teilt mit Datum vom 28.07.2018 und vom 18.10.2018 Anregungen für die nachgeordnete Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit.
- Der Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg schreibt am 04.07.2018 und für den Wasserverband Mühlenau am 24.10.2018, dass der nah gelegene Graben Nr. 72 unterhalten werden muss, dass die nächstgelegenen Gewässer keine zusätzlichen Mengen aufnehmen können und dass ein wasserwirtschaftliches Konzept aufzustellen ist
- Die Freie und Hansestadt Hamburg, weist mit Schreiben vom 25.07.2018 auf einen angrenzenden Graben hin und regt eine Entwässerungsplanung an
- Der NABU Schleswig-Holstein teilt mit Schreiben vom 25.07.2018 mit, dass er die Erhaltung der Knicks begrüßt und weist auf das Erfordernis eines Umweltberichtes hin.
- SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft bittet mit Email vom 29.06.2018 um Angabe der ÖPNV-Verbindungen.

Von anderer Seite wurden keine Bedenken / Anregungen mit umweltrelevanten Inhalten vorgebracht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Öffentliche Auslegung wurden jeweils durch Aushänge durchgeführt – im Rahmen beider Beteiligungsschritte wurden von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Gemeinde Rellingen hat sich im Rahmen der Vorbereitungen zur Planung ausführlich mit den oben benannten Themen befasst und stellt diese entsprechend der vorgenommenen gemeindlichen Gesamtabwägung in die Bauleitplanung und somit in die Umweltprüfung / den Umweltbericht ein.

### **Landschaftspflegerische Belange in der Planung**

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung von Abgrabungen oder Aufschüttungen bzw. Höhenangleichungen und sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches kann gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen und Betriebsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen hergestellt werden sollen.

Zusätzlich könnten Knickabschnitte, die den gemäß § 21 LNatSchG geschützten Biotopen zuzuordnen sind, verloren gehen, wenn hierzu keine schützenden Regelungen festgesetzt werden würden. Entsprechendes gilt für Großbäume.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (⇒ Kompensationsmaßnahmen).

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies wird im vorliegenden Planungsfall für die bereits befestigten Straßenbereiche der Hempbergstraße zutreffen.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung durch grundsätzliche Aussagen bezgl. möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zu einer Kompensierbarkeit zu erwartender Eingriffe in den Umweltbericht und

somit in die Umweltprüfung eingestellt.

Eine konkrete qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bleibt der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung, hier dem Bebauungsplan Nr. 76, vorbehalten, auf die hier insofern zu verweisen ist.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“

§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]“

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG in der Planung beachtet durch Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“.

### 5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

#### 5.1.1.1 Fachplanungen

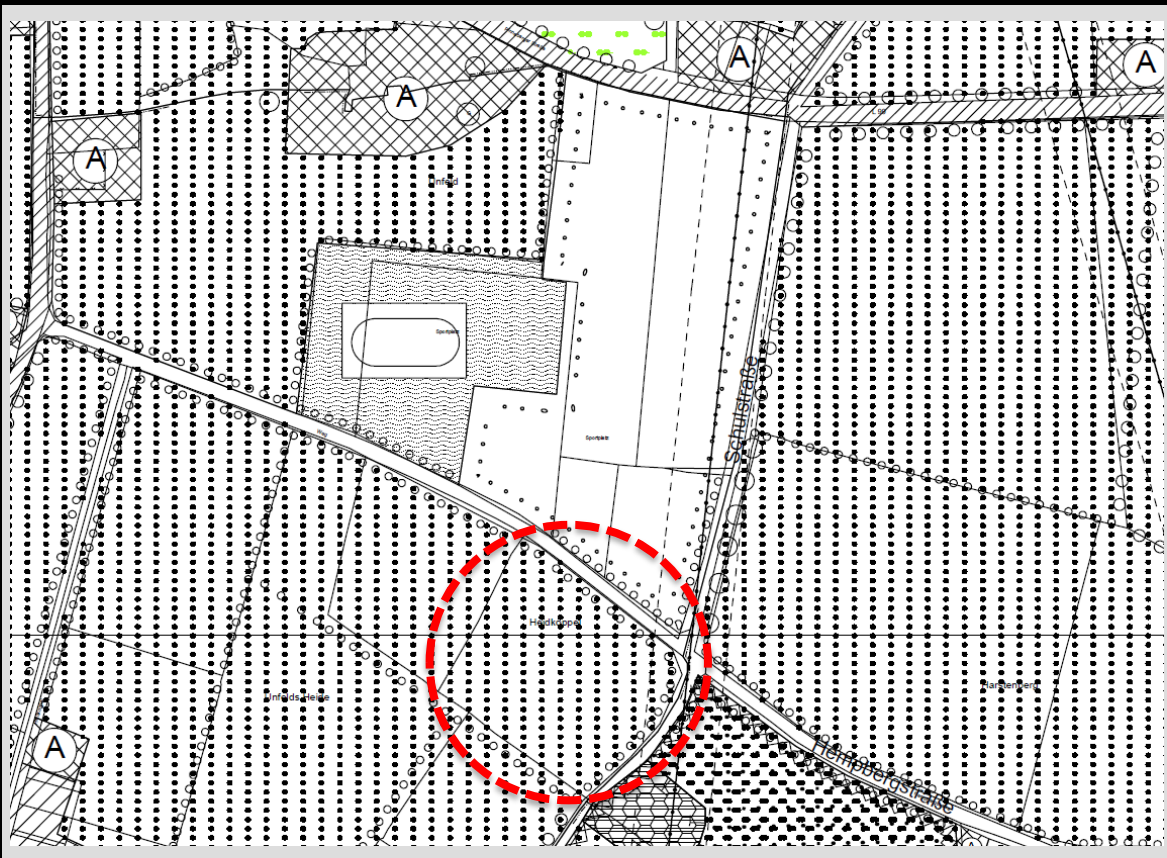
##### Landschaftsprogramm (1999):

Thema (L-Progr.)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Karten 1 bis 4: Keine Darstellung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neutral, es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor</li> </ul>

##### Landschaftsrahmenplan (Planungsraum I „alt“, Stand 1998):

Thema (LRP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Karte 1 Keine Darstellung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neutral, es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor</li> </ul>

**Landschaftsplan** (2008):

Thema (LP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<p>Karte „Entwurf - Bodennutzung und Maßnahmen“:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft ohne zusätzliche Entwicklungsmaßnahme jedweder Art</li><li>○ Im Süden, Osten und Norden ist an den Plangebietsrändern die undifferenzierte Erhaltung, Verbesserung und Neuanlage von Knicks dargestellt.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Beachtung, die Entwicklung einer (Fläche für Gemeinbedarf ist im Landschaftsplan nicht dargestellt. Die Abweichungen vom Landschaftsplan sind im Rahmen der Umweltprüfung darzulegen (⇔ s. u.).</li><li>○ Beachtung, auf Grundlage einer aktuellen örtlichen Vermessung wird der Knickbestand im Rahmen der Planung beachtet</li></ul>
	

Die Gemeinde Rellingen beabsichtigt, von einer Änderung bzw. Teil-Fortschreibung des festgestellten Landschaftsplanes trotz der fehlenden Darstellung einer Fläche für die bauliche Entwicklung abzusehen, da im Landschaftsplan selbst keine Darstellungen enthalten sind, die einer Bebauung grundsätzlich entgegenstehen würden. Insbesondere

- sind im Plangebiet keine Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt oder aufgrund anderer Vorhaben bzw. Planung festgelegt worden,

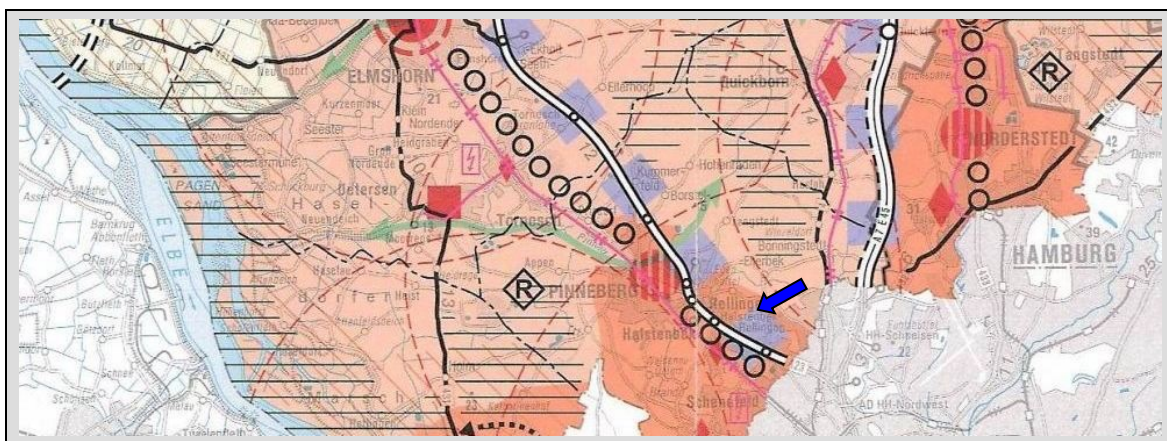
- sind abgesehen von Knicks keine besonders geschützten oder schützenswerten Teile von Natur und Landschaft vorhanden; die Fläche wird bisher als Baumschulfläche genutzt,
- besteht für die Fläche keine besondere Eignung für Kompensationsmaßnahmen oder für den Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel,
- liegt eine Eignung oder Festlegung als Fläche eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes Natura-2000 nicht vor,
- sind hervorzuhebende Eignungen für Maßnahmen oder Erfordernisse zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima nicht gegeben,
- liegt keine sonstige besondere Gegebenheit zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen vor.

[zu § 9 Abs.3 Ziffer 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs. 2 BNatSchG]

Die Fläche wird, wie zur Zeit der Aufstellung des Landschaftsplanes, als Baumschulfläche genutzt und nördlich angrenzend besteht die Caspar-Voght-Schule. Die Gemeinde Rellingen geht davon aus, dass alle beurteilungsrelevanten Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Umweltberichten zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur parallel erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 enthalten sein werden. Bezüglich der Plangebietslage stellt die Erweiterung der bestehenden Gemeinbedarfsfläche (Caspar-Voght-Schule) auf einer direkt angrenzenden Fläche die sinnvollste Variante dar. Über die Hempbergstraße werden bereits bestehende Zufahrtmöglichkeiten gemeinsam genutzt. Es ist somit nicht zu erwarten, dass durch die Aufstellung einer Teil-Fortschreibung des Landschaftsplanes zusätzliche entscheidungserhebliche Informationen über die Schutzgüter oder andere Eignungsräume entstehen würden.

**Landesentwicklungsplan** (2010):

Thema (LEP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Rellingen liegt im Verdichtungsraum am Mittelzentrum Pinneberg</li> <li>○ Lage an der BAB A23, einer Landesentwicklungsachse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Positiv, die geplante Erweiterung der Gemeinbedarfsflächen am Schulstandort entspricht einer Stärkung der örtlich gebotenen Versorgung mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs</li> <li>○ Positiv, das Plangebiet ist verkehrsgünstig gelegen</li> </ul>



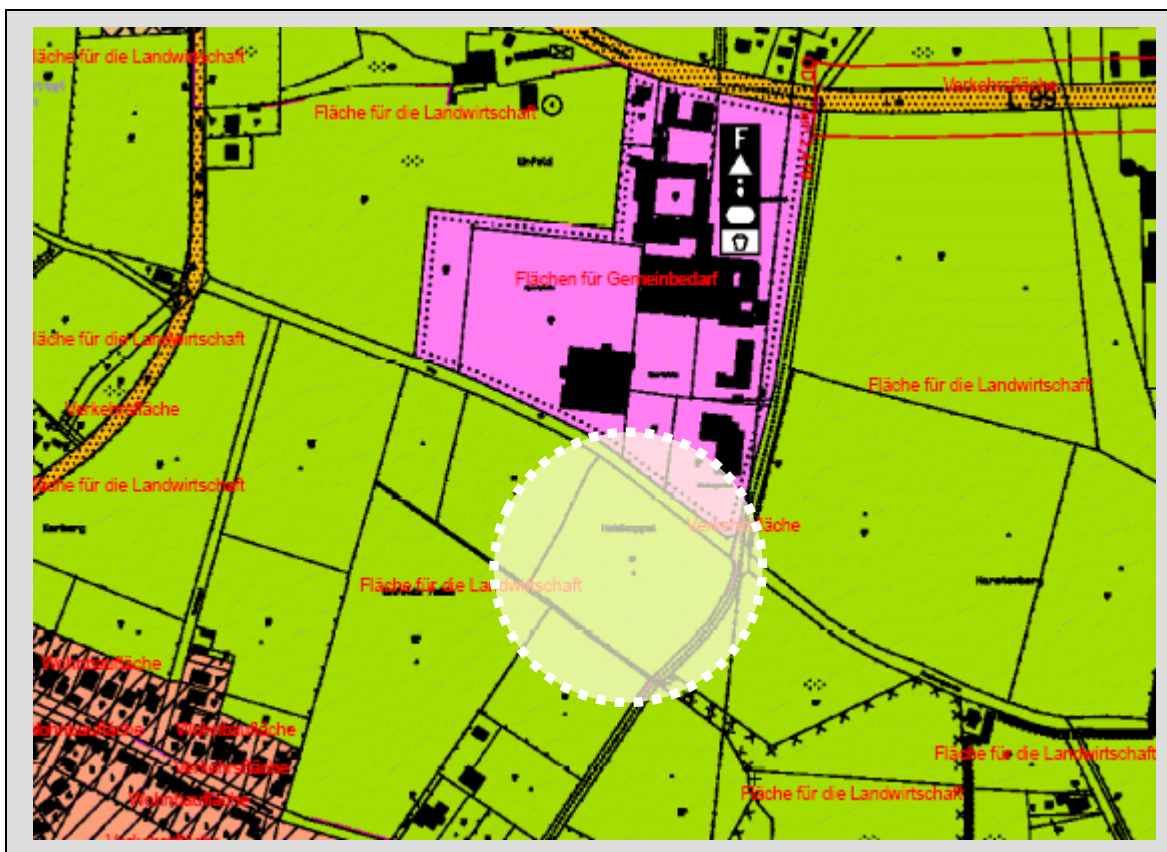
**Regionalplan** (Planungsraum I „alt“, Fortschreibung 2002):

Thema (RP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Plangebiet liegt am Rand des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Mittelzentrums Pinneberg</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beachtung / Positiv, die geplante Erweiterung der Gemeinbedarfsmöglichkeiten entspricht einer Stärkung der Funktionen eines Mittelzentrums</li> </ul>

Der 2. Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans, Planungsraum III, Karte „West“, zum Sachthema Windenergie (Stand Juli 2018) beinhaltet für Rellingen und den weiteren Umkreis keine Darstellung eines geplanten Vorranggebietes für die Windenergienutzung.

**Flächennutzungsplanung:**

Thema (FNP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft</li> <li>Nördlich des Plangebiets besteht die Caspar-Voght-Schule innerhalb einer Fläche für Gemeinbedarf.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beachtung, die Entwicklung einer Fläche für Gemeinbedarf ist im Flächennutzungsplan nicht dargestellt, so dass die hiermit erfolgende 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird.</li> <li>Beachtung, die bestehende Schule ist der ausschlaggebende Ansatz für die Flächenwahl / Standortwahl</li> </ul>



### 5.1.1.2 Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BauGB</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundlage für die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans</li> <li>○ Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan, Planungsraum I (alt)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BNatSchG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.)</li> <li>○ § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege</li> <li>○ §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung</li> <li>○ § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht</li> <li>○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotop auf</li> <li>○ § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen</li> <li>○ § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten</li> </ul>

○ LNatSchG	○ §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung ○ § 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf
○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 09.12.2013)	○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung
○ Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass MELUR vom 20.01.2017)	○ Darlegung der Grundlagen für die Bilanzierung und Kompensation von Knicks
○ Biotopverordnung vom 22.01.2009 einschließlich der Landesverordnung zur Änderung der Biotopverordnung vom 27.05.2016	○ Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
○ BBodSchG	○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bau-planungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
○ LWG	○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
○ Denkmalschutzgesetz	○ Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ i. V. mit TA Lärm	○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebietes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

## 5.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

### 5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

#### 5.2.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der Änderungsbereich wurden bisher als Baumschulfläche genutzt (vgl. auch Kap. Schutzgut Pflanzen). Sie sind im Südosten durch einen Knick von der Gemeindestraße „Schulweg“ getrennt.

Der Änderungsbereich grenzt an folgende Nutzungen:

- Caspar-Voght-Schule mit zugeordneten Sportanlagen im Norden jenseits (⇒ nördlich) der Hempbergstraße
- Im Nordwesten grenzen weitere Baumschulflächen an.
- Im Süden verläuft entlang der südwestlichen Seite außerhalb des Plangebiets ein Graben, an dessen Ufern ein dichter knickartiger Gehölzbewuchs besteht. Es folgen Baumschulflächen. Die nächstgelegenen Bebauungen mit Wohnnutzungen am Moorkampsweg liegen ca. 110 m südlich / südwestlich sowie ca. 180 m südlich entfernt.



- Im Osten der „Schulweg“, daran anschließend Grünlandflächen und Bebauungen ca. 220 m entfernt.

Die genannten Bebauungen liegen entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungsplan im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde und werden daher als Bebauungen im Sinne eines Mischgebietes betrachtet.



Abb: Lage des Plangebiets im Luftbild zur Verdeutlichung des räumlichen Zusammenhangs auch in Bezug zu anderen Bebauungen im Außenbereich der Gemeinde

Der Änderungsbereich wird bezüglich des Verkehrs wie die Caspar-Voght-Schule bisher über die Hempbergstraße und über „Schulweg“ angebunden sein. Straßen des überörtlichen Verkehrs sind am Änderungsbereich nicht vorhanden.

**Erholungseinrichtungen** sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Im westlichen Bereich der Caspar-Voght-Schule sind eine Sporthalle und Außensportanlagen vorhanden (s. obiges Luftbild). Eine private Reitanlage liegt östlich des Plangebiets an der Hempbergstraße.

### **Bewertung:**

#### Lärmimmissionen:

Anlass für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans ist die aktuell dringend erforderliche Bereitstellung zusätzlicher Stellplatzflächen für die Caspar-Voght-Schule und der Wunsch der Gemeinde Rellingen, hier künftige zusätzliche Einrichtungen des Gemeinbedarfs zu platzieren. Durch die Erweiterung der Gemeinbedarfsflächen wird das bisherige Nutzungsgefüge nach Auffassung der Gemeinde nicht grundlegend geändert und aufgrund der nach wie vor

recht großen Abstände zu den umgebenden Bebauungen im gemeindlichen Außenbereich geht die Gemeinde Rellingen davon aus, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch zunehmende Lärm-Immissionen an bestehenden Wohn- und Arbeitsstätten entstehen.

Ein Erfordernis für spezielle Untersuchungen bezgl. Lärm- oder anderer Immissionen zur Ableitung von Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird daher von der Gemeinde Rellingen nicht gesehen. Dies gilt auch in Kenntnis der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, in denen von den zuständigen Behörden diesbezüglich keine Erfordernisse mitgeteilt wurden.

#### Verkehr

Zur Prüfung geeigneter Verkehrsanbindungen und zur konzeptionellen Berücksichtigung wurde ein Verkehrskonzept erstellt (⇒ VU Schulerweiterung Rellingen-Egenbüttel, ARGUS 2018). Zusammenfassend kommt dieses Verkehrskonzept zu dem Ergebnis, dass die Hempbergstraße in West-Ost-Richtung sowie der Schulweg bis südlich der Buskehre als Einbahnstraße ausgestaltet werden sollten. Hierdurch werden die Anfahrt des Lehrer-, Schüler- und Kita-Stellplatzes im Änderungsbereich der hier vorliegenden 9. Änderung des Flächennutzungsplans gewährleistet, die Zufahrt des Kiss & Ride-Stellplatzes im Einmündungsbereich des Schulwegs in die Pinneberger Straße erleichtert sowie die Anfahrbarkeit der Buskehre gewährleistet. Darüber hinaus wird hierdurch den Belangen der Feuerwehr entsprochen, die die Einbahnstraße im Notfall auch in der Gegenrichtung befahren darf.

Welche dieser Maßnahmen im Rahmen der späteren konkreten Ausbauplanung realisiert werden, ist im Nachgang der Bauleitplanverfahren in enger Abstimmung mit dem Ausschuss für Verkehr der Gemeinde Rellingen abzustimmen. Die hier vorliegende Flächennutzungsplanänderung setzt einen Rahmen zur Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen. Eine verbindliche Umsetzung dieser Maßnahmen schafft sie jedoch nicht.

#### Sonstige Emissionen / Immissionen:

Weitere Immissionsarten wie z. B. Geruchsmissionen (landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe, verarbeitende Gewerbebetriebe, usw.), Stäube oder Lichtmissionen sind für die Beurteilung des Planvorhabens nach Kenntnis der Gemeinde Rellingen nicht relevant und wurden der Gemeinde im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB auch nicht bekannt gemacht. Die östlich des Schulwegs bestehenden Stallungen dienen nur wenigen Tieren als Unterstand, so dass auch in Kenntnis der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB keine weiteren Emissionen vertiefend betrachtet werden.

Dabei geht die Gemeinde Rellingen davon aus, dass die Beleuchtungen der Stellplatzanlage ebenso wie die sonstigen Beleuchtungen des Komplexes aus verschiedenen Gemeinbedarfsnutzungen im Zuge der nachgeordneten Planrealisierung so ausgerichtet und außerhalb der Betriebsstunden soweit wie möglich reduziert werden, dass weder erhebliche Beeinträchtigungen der einzelnen Nutzungsteile noch nah gelegener Wohnnutzungen entstehen.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten der klimatischen und der lufthygienischen Situation liegen der Gemeinde Rellingen auch in Kenntnis der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren“ nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB nicht vor bzw. werden von der Gemeinde Rellingen in Anbetracht des Nutzungsgefüges auch nicht erwartet.

#### Erholungsnutzungen:

Das Gebiet weist abgesehen von der Nähe zu Sportstätten und anderen Gemeinbedarfseinrichtungen nördlich der Hempbergstraße eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, da die dem Außenbereich zuzurechnenden Plangebietsflächen nicht öffentlich zugänglich sind.

Durch die Planung werden die Gemeinbedarfsflächen erweitert und ggf. künftig auch öffentlich für eine Erholungs- bzw. Freizeitnutzung nutzbar sein, so dass die bisherigen Freizeit- und Erholungsnutzungsmöglichkeiten verbessert werden könnten.

Anhaltspunkte für besondere Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Unfälle oder Katastrophen liegen nicht vor.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

#### Lärmimmissionen:

Es werden von der Gemeinde Rellingen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Wohn- und Arbeitsstätten erwartet, so dass kein Erfordernis zur Festsetzung von Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung oder Kompensation von Lärmimmissionen festgestellt wird. Die künftigen Nutzungen werden die allgemeingültigen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten müssen. Unüberwindbare Hindernisse, die einer Bebauung des Änderungsbereichs entgegenstehen und auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans nicht gelöst werden können, liegen nicht vor.

#### Verkehr:

Die Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht grundsätzlich die Umsetzung des von ARGUS (2018) ausgearbeiteten Verkehrskonzeptes ohne die genannten Maßnahmen verbindlich zu regeln. Ein Erfordernis für weitere Maßnahmen ist der Gemeinde Rellingen nicht bekannt.

#### Sonstige Emissionen / Immissionen:

Da keine sonstigen planungsrelevanten Immissionen von der Gemeinde erwartet werden und zudem der Gemeinde nicht bekannt sind bzw. ausgeschlossen werden können, werden diesbezüglich keine Maßnahmen vorgesehen.

#### Erholungsnutzung:

Im Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Details sind einer nachgeordneten konkreten Nutzungskonzeption für das gesamte Gebiet der Gemeinbedarfsnutzungen vorbehalten.

### **5.2.1.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt**

Der Änderungsbereich wurde am 17.09.2018 durch das Büro *Günther & Pollok Landschaftsplanung*, Itzehoe, kartiert in Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen unter Beachtung des geltenden LNatSchG`10 und des BNatSchG`10 (s. nachfolgende tabellarische Übersicht).

#### **Baumschulfläche**



#### Lage:

Hauptfläche des Änderungsbereichs, Flurstück 27 sowie südlich und nördlich angrenzend

Es handelt sich um artenarme Bestände mit intensiver Nutzung ohne hervorzuhebende hochwertigere Anteile artenreicherer Biotoptypen der feucht-nassen Standorte oder der nährstoffarmen Trockenstandorte.

### Grünflächen und Funktionsflächen mit Knicks und anderen Gehölzen



Lage:  
nördlich Hempbergstraße im Bereich der Caspar-Voght-Schule  
(⇒ außerhalb des Plangeltungsbereichs)  
Flurstücke 22/5, 25/11, 25/12

Ausgehend von der bisherigen Schulnutzung wurden zwischen der Hempbergstraße und Stellplätzen bzw. Gebäuden unterschiedliche Grünflächen angelegt, in die einige Knickabschnitte integriert sind, aber auch andere Gehölzpflanzungen wurden angelegt.

Zufahrten und Stellplätze sind angelegt.

### Knick



Lage:  
Südöstliche Seite des Änderungsbereichs auf der Grenze von Fl.st. 27 zu Fl.st. 112/2 „Schulweg“

Der Knick weist neben einer dichten Strauchschicht mehrere Großbäume auf, darunter Eichen mit Stammdurchmesser bis ca. 0,6 m

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG



Lage:  
Nördliche Seite der Hempbergstraße (Fl.st. 56) auf der Grenze zu den Fl.st. 25/12 und 25/11

(⇒ außerhalb des Änderungsbereichs, aber einige Kronen ragen in das Plangebiet)  
Der Knick weist eine spärliche Strauchschicht auf, aber einen dichten Baumbestand - die Stammdurchmesser erreichen bis ca. 1,0 m

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG



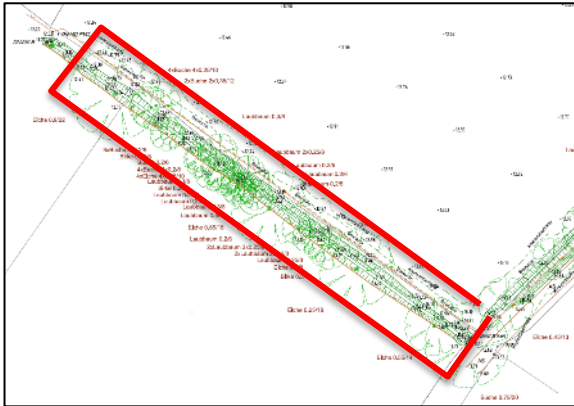
Lage:  
Nördliche Seite der Hempbergstraße (Fl.st. 56) auf der Grenze zu den Fl.st. 22/5

(⇒ außerhalb des Änderungsbereichs)  
Der Knick weist eine gute Strauchschicht auf, die im letzten Pflegezeitraum auf den Stock gesetzt wurde.

Überhälterbäume fehlen.

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG

### Graben und Grabenbegleitender Gehölzstreifen / Knick



Lage:  
Südwestliche Seite des Änderungsbereichs  
auf Flurstück 29  
Gehölzstreifen entlang des Grabens  
(⇒ außerhalb des Änderungsbereichs, aber  
einige Kronen ragen in das Plangebiet)

Es besteht ein dichter Gehölzstreifen, der mit  
einem ebenerdigen Knick vergleichbar ist.  
Im Bestand wachsen mehrere markante  
Großbäume mit Stammdurchmessern bis  
ca. 0,9 m

Der Gehölzstreifen wird den Knicks zugeord-  
net und ist daher als geschütztes Biotop  
nach § 21 LNatSchG zu betrachten

Der Graben ist nicht dauerhaft wasserfüh-  
rend und weist am Plangebiet keine naturna-  
hen (Bach-)Röhrichte auf.

### Brombeer-Gestrüpp



Lage:  
westliche Ecke des Plangebiets an der Ab-  
zäunung von Flurstück 27 zu Flurstück  
196/31

Es ist ein dichtes Geflecht aus Brombeeran-  
ken; im Unterwuchs kommen hochwüchsige  
Arten der nährstoffreichen Säume hinzu.

### Hecke

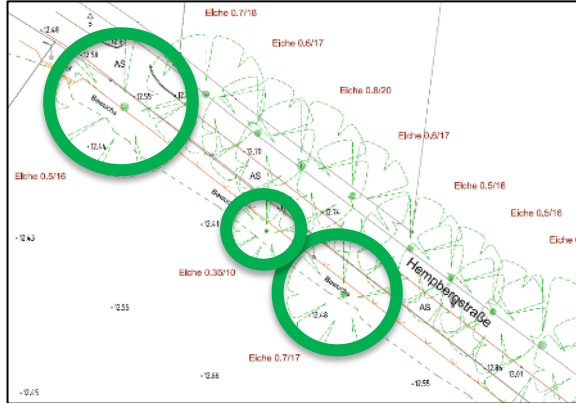


Lage:  
entlang der nordöstlichen Seite des Flur-  
stücks 27

Es handelt sich um eine ebenerdige Hecke,  
die als Windschutzpflanzung zu Zeiten der  
Baumschulnutzung von Flurstück 27 ange-  
legt wurde und nun seit einigen Jahren et-  
was durchgewachsen ist. Weißdorn domi-  
niert, weitere Arten sind Teestrauch (*Spiraea  
salicifolia*), Hainbuche, Bergahorn, Rotbu-  
che, Eiche, Erle, Zitterpappel, Hasel, Eber-  
esche und Salweide. In der Hecke wachsen  
an deren nordwestlichem Ende 3 größere Ei-  
chen (Stammdurchmesser bis ca. 0,7 m)

Es ist ein dichtes Geflecht aus Brombeerranken; im Unterwuchs kommen hochwüchsige Arten der nährstoffreichen Säume hinzu.

### Großbäume in Hecke



Lage:  
entlang der nordöstlichen Seite des Flurstücks 27 am nordwestlichen Ende der Hecke

Es handelt sich um

- 1 Eiche Stamm & ca. 0,5 m
- 1 Eiche Stamm & ca. 0,35 m
- 1 Eiche Stamm & ca. 0,7 m

### Großbäume in den Knicks

Lage:  
Knicks gemäß obigen Angaben

### Versiegelungsflächen und Saumstreifen: Hempbergstraße



Lage:  
Flurstück 56

Die Hempbergstraße besteht als 1-spurig asphaltierte Straße mit breiten Saum-/Randstreifen, die im Änderungsbereich häufig überfahren werden und auch als Bedarfsstellplatz bzw. Wartezone in Schulanähe genutzt werden. Dementsprechend sind die Randstreifen nur gering bewachsen und weisen einen Bewuchs aus Arten der Trittrasen auf, bevor in Nähe zur Hecke dann höherwüchsige Kraut- und Grasfluren der gestörten eher nährstoffreichen Säume sich entwickeln können.

### Schulweg



Lage:  
Östlich des Änderungsbereichs auf Flurstück 112/2

Der Schulweg besteht als 1-spurig asphaltierte Straße mit straßenbegleitenden Saumstreifen. Hier sind im Vergleich zur Hempbergstraße die Trittfluren schmaler entwickelt und die höheren Gras- und Krautfluren dafür etwas breiter.

Vorkommen weiterer Biotoptypen sind im Vorhabengebiet nicht bekannt.

Waldflächen sind im oder am Änderungsbereich nicht vorhanden.

Im Änderungsbereich sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt, vom LLUR in Zusammenhang mit einer Abfrage bezüglich Artenschutzrechtlich relevanter Vorkommen für das Vorhabengebiet nicht mitgeteilt worden (Auskunft vom 06.07.2018) und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Das nordwestlich des Änderungsbereichs befindliche FFH-Gebiet „DE 2225-303 Pinnau / Gronau“ liegt > 3 km vom Änderungsbereich entfernt. Auch ein EU-Vogelschutzgebiet liegt nicht in einer möglichen planungsrelevanter Nähe zum Plangebiet.

**Bewertung:**

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung.

<p>Flächen und Biotope mit sehr hoher Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Knicks</li> <li>⇒ Es handelt sich um ein geschütztes Biotop gemäß § 21 LNatSchG</li> <li>• Grabenbegleitender Gehölzbestand an nordöstlicher Seite von Flurstück 29</li> <li>⇒ Der Bestand wird den Knicks als geschütztem Biotoptyp gemäß § 21 LNatSchG zugeordnet</li> <li>• Großbäume mit Stammdurchmesser von 0,6 m und mehr als orts- bzw. landschaftsbildprägende Großbäume</li> </ul>
<p>Flächen und Biotope mit hoher Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hecke entlang nordöstlicher Seite von Flurstück 27 parallel zur Hempbergstraße</li> <li>• Grünflächen mit Gehölzpflanzungen im Bereich der Caspar-Voght-Schule</li> <li>• Brombeergestrüpp</li> <li>• Bäume an und auf Nachbargrundstücken sofern nicht von sehr hoher Bedeutung</li> <li>• Graben an nordöstlicher Seite von Flurstück 29</li> <li>⇒ Die Flächen sind durch eine geringe Nutzungsintensität und / oder durch nischenreiche Gehölze gekennzeichnet.</li> </ul>
<p>Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baumschulfläche</li> <li>• Saumstreifen an Straßen</li> <li>• Unbefestigte Flächen an der Caspar-Voght-Schule</li> <li>⇒ Die Flächen sind durch eine starke Nutzungsintensität und / oder durch erhebliche Störungen gekennzeichnet.</li> </ul>

Flächen ohne darzustellende Biotopfunktion Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Versiegelungsflächen (Hempbergstraße, Schulweg)</li></ul> ⇒ Die Bereiche umfassen naturfremde Bereiche mit Bodenversiegelungen und bieten für Pflanzen und Tiere nur Lebensraumnischen ohne besonderes Schutzerfordernis
--	--

Angrenzend bestehende Knicks und Großbäume sind bezüglich der Planrealisierung relevant, da auch wenn sie außerhalb des Änderungsbereichs stehen, durch dessen Umsetzung keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden dürfen.

Da zum einen keine unmittelbare Nähe zu dem o. g. Natura-2000-Gebiet besteht und da zum anderen aufgrund des Planungscharakters keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch z. B. Nährstoff- oder sonstige Schadstoffeinträge in die Gewässer, in Gewässerrandbiotope und Wälder zu erwarten sind, ist von Seiten der Gemeinde Rellingen ein Erfordernis für eine vertiefende FFH-Verträglichkeits(-vor-)prüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

#### **Artenschutzrechtliche Bewertung:**

Es ist nicht zu erwarten, dass in dem Änderungsbereich artenschutzrechtlich prüfungsrelevante Pflanzenarten vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) 4 BNatSchG nicht zu erwarten.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Die Beanspruchung der Baumschulflächen und Straßensaumstreifen führt zu keinen bilanzierungsrelevanten Eingriffen in das Schutzgut Pflanzen, da die Beanspruchung derartiger Flächen mit „allgemeiner Bedeutung“ bereits bei den Ermittlungen des Kompensationsbedarfs zum „Schutzgut Boden“ bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren zu berücksichtigen sein wird. In Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden wird auch die Nutzung bereits versiegelter Flächen (hier: Herstellung einer Verkehrsanbindung über die Hempbergstraße) zu beachten sein.

Die Planung ermöglicht die Erhaltung aller Knicks als nach § 21 LNatSchG geschützte Biotope und der Großbäume mit Stammdurchmessern von 0,6 m und mehr vor.

Somit beschränkt sich die Betroffenheit von Gehölzbestände voraussichtlich auf den möglichen Verlust der ehemaligen Windschutzhecke an der nordöstlichen Seite von Fl.st. 27 entlang der Hempbergstraße. Da diese Hecke keinen Schutzstatus aufweist, entstehen hierdurch keine gesonderten Kompensationserfordernisse.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars eines Jahres ausgeführt werden.

Bei Erhaltung aller hochwertigen Gehölzstrukturen sind keine kompensationspflichtigen Eingriffe in das Schutzgut zu erwarten.

#### **5.2.1.3 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt**

Im Rahmen von faunistischen Bestandserfassungen und einer Artenschutzprüfung wurden durch Dipl.-Biol. Karsten Lutz in 2018 im Plangebiet als planungs- und bewertungsrelevante Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse aufgenommen. Die für die Bauleitplanung maßgeblichen Ergebnisse sind:



### Brutvogelvorkommen

	St.	SH	DE	Anzahl
<b>Gehölzbrüter</b>				
Amsel <i>Turdus merula</i>	b	-	-	2
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	ng	-	-	○
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	1
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	●
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	b	-	-	●
Kohlmeise <i>Parus major</i>	ng	-	-	○
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	1
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	ng	-	-	○
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	b/tr	-	-	1
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	1
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	1
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	1

St: Status im Untersuchungsgebiet; b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und DE: nach GRÜNEBERG et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet

Anzahl = festgestelltes Vorkommen; Vorkommen im Untersuchungsgebiet: ● = Brutvorkommen, ○ = nur Nahrungsgebiet

Es wurden nur häufige, weit verbreitete und anpassungsfähige Arten festgestellt, die in den randlichen Knicks vorkommen; die Hecke an der Hempbergstraße wird als unattraktiver bezeichnet. Es kommen keine Arten der Roten Listen vor.

Vorkommen von anderen (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind hingegen bisher nicht ermittelt worden und auch nicht anzunehmen.

Die Baumschulfläche wird nur auf der Nahrungssuche ergänzend aufgesucht.

### **Fledermausvorkommen**

Im Untersuchungsgebiet können gemäß Lutz (2018) diverse Arten vorkommen. Es wurde durch Lutz festgestellt, dass Winterquartiere aufgrund des Fehlens geeigneter frostsicherer Quartiere ausgeschlossen werden. Als möglicher Sommerquartierbaum wird eine Eiche mit Standort südwestlich außerhalb des Änderungsbereichs angegeben (vergl. Pfeilmarkierung in nebenstehender Abbildung).

Die Knicks an den Südost- und Südwesträndern des Änderungsbereichs werden von Lutz als geeignete Nahrungsräume bezeichnet, während die Baumschulfläche von geringer Bedeutung ist.



### **Sonstige Tiervorkommen**

Im Änderungsbereich wurden keine tatsächlichen Vorkommen und keine Lebensräume mit potenziellen Vorkommen weiterer planungs- und bewertungsrelevanter Tierarten durch den Gutachter festgestellt. Insbesondere wurden in den Gehölzbeständen keine Hinweise auf Vorkommen der Haselmaus wie Kobel oder arttypische Fraßspuren gefunden.

Mächtige Bäume als Habitat für die Käferart *Eremit (Osmoderma eremita)* werden von der Planung nicht betroffen sein.

Sonstige artenschutzrechtliche und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind bisher nicht bekannt und aufgrund der bereits heute stattfindenden intensiven Nutzung der Flächen innerhalb des Änderungsbereichs auch nicht zu erwarten.

### **Schutzgebiete mit Bedeutung für Tiere**

Der Änderungsbereich liegt nicht in oder an einem Schutzgebiet gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG.

Wie in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ dargelegt, liegt das FFH-Gebiet „DE 2225-303 Pinnau / Gronau“ > 3 km vom Vorhabengebiet entfernt. Ein EU-Vogelschutzgebiet ist im planungsrechtlich relevanten Umfeld nicht vorhanden.

Das FFH-Gebiet bzw. die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele für Arten und Lebensräume werden aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung auch durch Straßen, Siedlungsflächen und weitere landwirtschaftliche Nutzflächen nicht planungsrelevant betroffen sein.

Von Seiten der Gemeinde Rellingen ist ein Erfordernis für eine vertiefende FFH-Verträglichkeits(-vor-)prüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

**Artenschutzrechtliche Prüfung / Eingriffe:**

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können.

Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) ergibt sich unter Verwendung des Berichtes über die faunistischen Bestandserfassungen und der gutachterlichen Artenschutzprüfung (Karsten Lutz 2018) nachfolgende Zusammenstellung:

Arten- gruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
<b>Amphibien</b>	<b>Nein</b>	<p>Es sind im Vorhabengebiet keine Laichgewässer vorhanden und es verlaufen hier keine Hauptwanderrouen. Es kann nur sein, dass einzelne Individuen der Erdkröte und des Grasfrosches sich ggf. während der Landlebensphasen hier aufhalten.</p> <p>Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen von Erdkröte und Grasfrosch hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i></p>
<b>Reptilien</b>	<b>Nein</b>	<p>In dem Vorhabengebiet sind keine Kernhabitate der Arten vorhanden. Es kann nur sein, dass einige Arten (Blindschleiche, Waldeidechse) sich auf den Grundstückteilen, die zur Bebauung anstehen, aufhalten.</p> <p>Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i></p>
<b>Vögel</b>	<b>Ja / Nein</b>	<p>Gehölze / Knicks sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von Bedeutung, so dass generell eine Betroffenheit bestehen kann (⇒ „Ja“).</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein, wenn die gesetzliche Schonfrist für Arbeiten an Gehölzen eingehalten wird. (⇒ „Nein“)</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher bei Einhaltung der Schonfrist aus § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegen.</i></p>
<b>Säugetiere - sonstige</b>	<b>Nein</b>	<p>Es sind nach Überprüfung in der Örtlichkeit (bezügl. Haselmaus) keine Vorkommen festgestellt worden, keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden (bezügl. Biber und Fischotter) oder das Vorhabengebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i></p>

<b>Säugetiere - Fleder- mäuse</b>	<b>Nein</b>	Alle Fledermausarten sind streng geschützt gem. § 7 BNatSchG, wobei für den Änderungsbereich vor allem eine Nutzung als Durchfluggebiet und entlang der Knicks als Nahrungshabitat besteht. Sommer- und Winterquartiere können nur außerhalb des Vorhabengebiets bestehen.  Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da die potenziell vorkommenden Arten auch im Siedlungsbereich jagen.  Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
<b>Fische und Neunaugen</b>	<b>Nein</b>	Es sind innerhalb des Änderungsbereichs keine Oberflächengewässer vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>
<b>Libellen</b>	<b>Nein</b>	Es sind innerhalb des Änderungsbereichs keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden oder von Veränderungen betroffen, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>
<b>Käfer</b>	<b>Nein</b>	In dem Änderungsbereich kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer vor.  Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
<b>Weichtiere</b>	<b>Nein</b>	Es sind innerhalb des Änderungsbereichs keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder andere Feuchtlebensräume vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. [...] (Zugriffsverbote)

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen. Bei Beachtung der gesetzlichen Schonfrist vom 1. März bis zum 30. September gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten.

In dem genannten Zeitraum ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten, hier der europäischen Vogelarten, bestehen. Es ist aufgrund der obigen

Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Alle Arbeiten an Gehölzen und an Gebäuden dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag des Februars eines Jahres ausgeführt werden. Abweichungen von dem genannten Zeitraum bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Da bei Einhaltung der gesetzlichen Schonfrist keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind dann mit der Aufstellung der nachfolgenden Bebauungsplanung voraussichtlich keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von Habitaten zu ergreifen.

#### **5.2.1.4 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche**

Die Bodenkarte von Schleswig-Holstein, Blatt 2325, ist bisher nicht veröffentlicht worden.

Bodenuntersuchungen sind bisher für das Plangebiet nicht durchgeführt worden.

Gemäß der Stellungnahme des Kreises Pinneberg, Fachdienst Umwelt, vom 25.07.2018 liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über altlastrelevante gewerbliche Nutzungen, Altablagerungen und / oder schädliche Bodenveränderungen vor. Auch der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan beinhalten keine solchen Hinweise.

Es liegen der Gemeinde Rellingen auch keine Hinweise auf besonders seltene oder besonders empfindliche Bodenarten / Bodentypen wie Hoch- oder Niedermoorböden vor.

Versiegelungen sind bisher nur im Bereich der Hempbergstraße vorhanden.

Hinweise auf Kampfmittel liegen der Gemeinde Rellingen aufgrund der „Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)“, Anlage 1, für die Plangebietsflächen nicht vor, können aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zufallsfunde sind durch die Gemeinde Rellingen bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden.

### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Die Flächen des Plangebietes liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Rellingen, so dass die geplante Bebauung einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen zu bilanzierenden Eingriffen führen wird. Die von der Umsetzung der Bauleitplanung voraussichtlich betroffenen Flächen sind im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln.

Vorkommen von besonders seltenen oder zu schützenden Bodenformen bzw. Bodentypen gemäß des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, sind im Vorhabengebiet nicht bekannt.

Dies gilt auch trotz der anzunehmenden Möglichkeit, dass das Grundwasser zumindest in der feuchten Jahreszeit auch Grundwasserflurabstände von weniger 1 m aufweisen kann, denn der benachbarte Graben lässt diese Annahme zu.

Bestehende Versiegelungen der Hempbergstraße gehen als Vorbelastungen in die Planung ein.

Aufgrund der bisher intensiven Baumschulnutzung ist das Potenzial zur Entstehung ökologisch hochwertiger Lebensraumtypen eingeschränkt. Auch liegt das Vorhabengebiet nicht im Bereich eines (geplanten) Biotopverbundes oder eines Schutzgebietes.

Insgesamt wird die Fläche als von „allgemeiner Bedeutung“ im Sinne von Ziffer 3.1 der Anlage des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 bewertet.

Für einzelne Baukörperteile und die Verlegung der Leitungen sind ggf. Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Abgrabungen und Aufschüttungen werden auf den Teilflächen des Vorhabengebietes aufgrund des ebenen Geländes voraussichtlich bereits den wesentlichen Teil des Plangebiets betreffen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Die grundsätzliche Eignung als Baugrund wird von der Gemeinde als Ableitung der bekannten Gegebenheiten für den Bereich der benachbarten Schule angenommen. Dabei werden allerdings die Oberböden aufgrund geringer Tragfähigkeit auszutauschen sein.

Im Rahmen der nachgeordneten Bauantragstellung / Erarbeitung der konkreten Vorhabenplanungen bedarf es der vorhabenbezogen bodenkundlichen Klärung und Baugrundbeurteilung im Vorwege der Baurealisierung, um zum einen die individuellen Gebäude beurteilen zu können und um zum anderen kleinflächige Wechsel im Bodenaufbau erkunden zu können.

Sofern im Bereich von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend zu benachrichtigen.

Anfallender Boden soll möglichst der Wiederverwendung zugeführt werden und ansonsten fachgerecht abgelagert bzw. entsorgt werden.

Sollte eine landwirtschaftliche Verwertung vorgesehen sein, so sind Untersuchungen entsprechend der BBodSchV und der Vollzugshilfe für § 12 BBodSchV zu beachten, so dass z. B. eine Prüfung im Zusammenhang mit einem naturschutzrechtlichen Verfahren (z. B. Aufschüttung) erfolgen kann. Im Rahmen der nachgeordneten Planrealisierung wird ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen sein; dabei sollen durch eine Wiederverwendung vor Ort Boden Transporte minimiert werden und unvermeidbare Transporte sollen über möglichst kurze Strecken erfolgen.

Durch die Umsetzung der geplanten baulichen Nutzung entsteht ein Kompensationsbedarf, dessen Ermittlung der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten ist.

Flächenhafte Kompensationserfordernisse sollen vorzugsweise außerhalb des Plangebiets zugeordnet werden, z. B. in einem gemeindlichen Ökokonto oder auf einer anderen naturschutzfachlich geeigneten Fläche innerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs.

#### **5.2.1.5 Schutzgut Wasser**

Entlang des südwestlichen Änderungsbereichs besteht auf Flurstück 29, also außerhalb des Änderungsbereichs, ein von Südost nach Nordwest verlaufener Graben – es handelt sich um den Graben 72 des Wasserverbands Mühlenau. Die Grabenböschungen weisen einen dichten Gehölzbestand, der entsprechend der Angaben in Kap. „Schutzgut Pflanzen“ als Knick betrachtet wird. Ferner sind hier einige Großbäume vorhanden, deren Kronen bis in den Planungsbereich ragen.

Im und am Vorhabengebiet sind keine weiteren natürlichen Oberflächengewässer vorhanden.

Die flachen Mulden entlang der Gemeindestraßen werden hier den Straßenrandstreifen zugeordnet und nicht als eigenständige Gewässer betrachtet.

Angaben zu Grundwasserverhältnissen liegen nicht vor, jedoch geht die Gemeinde Rellingen davon aus, dass Grundwasser und / oder Stauwasser zumindest in der feuchten Jahreszeit zeitweise bis weniger als 1 m unter Gelände anstehen kann.

Das gesamte Vorhabengebiet befindet sich gemäß des Landschaftsrahmenplans und des Regionalplans nicht in einem Wasserschutzgebiet.

### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Naturnahe Oberflächengewässer – hier: Graben südwestlich des Plangeltungsbereichs werden durch die geplante Entwicklung von Flächen für Gemeinbedarf nicht verändert.

Durch die künftigen Bebauungen werden kleinräumig die Oberflächenabflüsse verändert. Gemäß Mitteilung des Gewässer- und Landschaftsverbands im Kreis Pinneberg für den Wasserverband Mühlenau vom 04.07.2018 können sowohl der Graben 72 als auch die Mühlenau keine über den landwirtschaftlichen Abfluss hinausgehende Wassermassen aufnehmen.

Die künftig erhöhten Abflussmengen werden innerhalb des Plangeltungsbereichs zu versickern und / oder zurückzuhalten sein, so dass die bisherige Bemessungsabflussmenge nicht überschritten wird.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Bezüglich des Grabens als Oberflächengewässer entsteht kein Kompensationsbedarf, da der Graben nicht verändert wird und da eine Gewässerunterhaltung weiterhin möglich sein wird.

Voraussichtlich wird eine Versickerung aufgrund des zumindest zeitweise oberflächennah anstehenden Grundwassers nur eingeschränkt möglich sein. Entsprechend der Ergebnisse des vorliegenden Entwässerungskonzeptes soll das Oberflächenwasser innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf in einem neuen System gesammelt, in Mulden so weit wie möglich versickern, zurückgehalten und dann nur mit den wasserwirtschaftlich zulässigen Mengen der Vorflut zugeführt werden.

Somit können diese Belange und der konkrete Nachweis einer fachgerechten Ableitung des Oberflächenwassers im Rahmen der Bebauungsplanung nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren durch entsprechende Untersuchungen und Bewertungen einer Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde zugeführt werden.

#### **5.2.1.6 Schutzgüter Luft und Klima**

Für das Vorhabengebiet und somit für den Planänderungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Ferner ist eine Relevanz detaillierter Angaben für die Planung nicht erkennbar.

Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass das Plangebiet durch die an allen Seiten inkl. der nur in geringer Entfernung nördlich gelegenen Gehölze und bestehenden Bebauungen mit Baumbestand relativ gut gegen Windeinwirkungen abgeschirmt ist.

Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftammelbecken o. ä. sind aufgrund der geringen Reliefunterschiede nicht anzunehmen.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen der Gemeinde Rellingen aus den gemeindlichen Planungen keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor, die das Vorhabengebiet betreffen könnten.

### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Der Änderungsbereich hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

Die Gemeinde Rellingen geht davon aus, dass durch die Erweiterung der Flächen für Gemeinbedarf aufgrund des Charakters einer Schule mit zugeordneten Stellplätzen und weiteren Nutzungen für die Ortsgemeinschaft keine beurteilungs- bzw. planungsrelevanten Auswirkungen der Luftqualität und des Klimas vorliegen und auch nicht entstehen werden.

Anhaltspunkte für die Abgabe eines besonderen Maßes an Treibhausgasemissionen oder einer Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels liegen nicht vor.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind, besteht bezüglich dieser Schutzgüter voraussichtlich kein Kompensationsbedarf.

#### **5.2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)**

Das Vorhabengebiet umfasst im Wesentlichen eine Baumschulfläche zwischen

- der bestehenden Caspar-Voght-Schule mit der Hempbergstraße und straßenbegleitenden Knicks, Hecken und Einzelbäumen im Norden,
- dem Schulweg mit straßenbegleitenden Knicks im Südosten,
- einem als Knick bewerteten Gehölzbestand mit Großbäumen entlang eines Grabens im Südwesten
- und weiteren Baumschulflächen im Nordwesten.

Es besteht insgesamt eine Lage im landwirtschaftlich durch Baumschulnutzungen geprägten Außenbereich der Gemeinde Rellingen.

Auf die bisherigen Nutzungen und die bestehenden Biotoptypen einschließlich des gliedernden Knicks, der Hecke, der Bäume und Grünflächen wurde bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ eingegangen - insofern sei hier auf dieses Kapitel verwiesen. Auch die orts- bzw. landschaftsbildprägenden Großbäume sind dort benannt.

Das Gelände ist insgesamt seicht geneigt, wobei die Höhen zwischen ca. +12,2 m NHN im Westen und +13 m NHN im Osten liegen.

Größere Sichtweiten bestehen aufgrund der durch verschiedene Gehölze und Bebauungen gekammerten Struktur nur in geringem Maße in nordwestliche Richtung, ansonsten aber nicht.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw. -flächen für die Öffentlichkeit sind im und am Änderungsbereich nicht vorhanden.

### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Es besteht insgesamt eine für den Außenbereich der Gemeinde typische gekammerte Situation mit einer Empfindlichkeit gegenüber der Entfernung der gliedernden Knicks und Hecken sowie gegenüber dem Verlust prägender Großbäume (⇒ Bäume mit Stammdurchmesser von 0,6 m und mehr)

Alle Knicks und Großbäume ab 0,6 m Stammdurchmesser sind erhaltenswert – sie werden daher in der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung und Bauantragstellung zu beachten sein.

Defizite bestehen aufgrund der bisher zusammenhängenden Baumschulnutzung an der nördlichen /nordwestlichen Seite des Flurstücks 27 zusammen mit dem anschließenden Flurstück 28, denn hier sind keine gliedernden Gehölzbestände vorhanden.



### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Alle Knicks und Großbäume mit Stammdurchmessern von 0,6 m und mehr werden zu erhalten sein.

Durch ergänzende Baumpflanzungen kann eine neue Randeingrünung hergestellt werden, so dass die Fläche für Gemeinbedarf landschaftsgerecht und entsprechend der örtlichen Situation so neu gestaltet wird, dass keine darüber hinaus gehenden Kompensationserfordernisse entstehen.

#### **5.2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter**

Innerhalb des Plangeltungsbereiches selbst und in einer planungsrelevanten Nähe sind entsprechend den Darstellungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sowie der Liste der Kulturdenkmale Schleswig-Holsteins (Stand 12.07.2018) keine Kulturdenkmale vorhanden bzw. der Gemeinde Rellingen bekannt.

Auch archäologische Denkmale sind hier entsprechend der Stellungnahmen des Archäologischen Landesamts SH vom 02.07.2018 und vom 09.10.2018 nicht vorhanden.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans dient der Vorbereitung für den Bebauungsplan Nr. 76 zur Erweiterung der Gemeinbedarfsflächen des Schulareals auf Flächen südlich / südwestlich der Hempbergstraße.

Auf die Lage des Änderungsbereichs in der Nähe zur vorhandenen Schule, die Verkehrsanbindung über die Hempbergstraße, die Lage am „Schulweg“ und das Bestehen von Baumschulflächen im Süden und Westen wurde bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Mensch“, dem „Schutzgut Pflanzen“ und dem „Schutzgut Landschaft“ eingegangen. Der parallel zur südwestlichen Änderungsbereichsgrenze auf Flurstück 29 bestehende Graben wurde auch im Zuge des „Schutzguts Wasser“ bereits benannt.

Die geplante Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde schließt also an vorhandene öffentliche Einrichtungen und gemeindliche Straßen an und wahrt die Möglichkeit zur Erhaltung von Knicks und Großbäumen als gliedernde Grünstrukturen.

Südlich und westlich des Änderungsbereichs verbleiben weitere Baumschulflächen; dabei soll eine langfristig nicht auszuschließende Erweiterung der Gemeinbedarfsflächen in nordwestliche Richtung im Grundsatz möglich sein.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen und Leitungstrassen sind im Rahmen der Vorhabenrealisierung auf Grundlage einer der verbindlichen Bauleitplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung durch die Gemeinde Rellingen zu berücksichtigen und die Ver- und Entsorgungsbetriebe sind in die nachgeordnete Genehmigung und Ausführungsplanung einzubeziehen, wie auch die zuständigen Fachbehörden.

Dies gilt in besonderem Maße für die Sicherstellung einer geeigneten Oberflächenentwässerung.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind der Gemeinde Rellingen nicht bekannt.

### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Der Änderungsbereich ist bezüglich etwaiger baulicher Kulturdenkmale ohne Bedeutung.

Archäologische Fundstellen können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und bedürfen der Betrachtung im Zuge der Vorhabenrealisierung, sofern während der Bauausführung Auffälligkeiten auftreten sollten.

Die Gemeinde Rellingen geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der „sonstigen Sachgüter“ durch die Entwicklung einer zusätzlichen Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung für „Bildung, soziale Zwecke, Sport und Spiel“ in Nachbarschaft zur bestehenden Caspar-Voght-Schule mit einer geplanten Verkehrsanbindung an die Hempbergstraße nicht entstehen werden. Es wird bei einer Umsetzung einer Einbahnstraßenregelung entsprechend der Verkehrsuntersuchung (VU Schulerweiterung Rellingen-Egenbüttel – AR-GUS 2018) von einer Verbesserung des zu- und abfließenden Verkehrs ausgegangen und es wird durch die Bereitstellung zusätzlicher KFZ-Stellplätze voraussichtlich zu einer Entspannung der Verkehrsflüsse insbesondere zu Zeiten des Schulbeginns und des Schulschlusses kommen.

Zu beachten ist eine geeignete Oberflächenwasserableitung.

Das örtliche Nutzungsgefüge wird durch den Verlust einer Baumschulfläche infolge der Erweiterung von Flächen für Gemeinbedarf zwar verändert, aber in einer der räumlichen Lage angemessenen Weise neu gestaltet.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Bezüglich der Oberflächenentwässerung bedarf es vorhabenbezogen vor einer Realisierung der Planung einer entwässerungstechnischen Überprüfung und Festlegung einer fachlich geeigneten und technisch realisierbaren Lösung zur Regenwasserbeseitigung. Der Nachweis wird gegenüber der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg zu führen sein (s.o. Kap. „Schutzgut Wasser“).

Entsprechend des oben Gesagten und der Darstellungen in den Kapiteln „Schutzgut Pflanzen“, „Schutzgut Wasser“ und „Schutzgut Landschaft“ können Maßnahmen zur Erhaltung randlicher Knicks, zur Oberflächenwasserrückhaltung innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf, zur Sicherstellung der Unterhaltung eines Verbandsgrabens und zur Neugestaltung des Plangebiets mittels Baumpflanzungen in die nachgeordneten Planungsebenen aufgenommen werden.

Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, so dass bezüglich dieser Schutzgüter voraussichtlich kein Kompensationsbedarf entstehen wird.

#### **5.2.1.9 Wechselwirkungen**

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Vorhabengebiet durch die Baumschulfläche mit randlichen Knicks und einer Hecke, durch die bestehende Caspar-Voght-Schule innerhalb einer Gemeinbedarfsfläche, die Lage an Hempbergstraße und Schulweg und die weiteren Baumschulflächen im Süden und Westen geprägt ist.

In den Kapiteln 5.2.1.1 bis 5.2.1.8 wird deutlich, dass sich durch die Entwicklung einer zusätzlichen Fläche für Gemeinbedarf im Anschluss an das bisherige Schulareal im Außenbereich Wirkungen vor allem auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Orts- bzw. Landschaftsbild haben kann bzw. wird, dass die zu erwartenden Eingriffe jedoch deutlich minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden können.

Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen bekannt.

## **5.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes**

### **Entwicklung bei Durchführung der Planung:**

Die Planung wird entsprechend der städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Rellingen zu einer planungsrechtlichen Absicherung der Erweiterung der Caspar-Voght-Schule an ihrem bisherigen Standort an Hempbergstraße bzw. Schulweg führen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 und somit für die Entstehung neuer baulicher Anlagen für die Bildung, für soziale Zwecke, für Sport und für Spiel schaffen.

Für eine solche Fortentwicklung öffentlicher Einrichtungen zur Stärkung und Sicherung der gemeindlichen Einrichtungen sind die Plangebietsflächen nach Beratung und Erörterung durch die Gemeindevertretung Rellingen grundsätzlich als geeignet zu bezeichnen.

Die Verträglichkeit der Nutzung mit den nahgelegenen schützenswerten Nutzungen ebenso bezüglich der Verkehrsanbindung /-abwicklung und der Oberflächenentwässerung sowie den Belangen des Naturschutzes inkl. des Artenschutzes nach BNatSchG wird dabei durch eine angemessene Berücksichtigung bei der Planerstellung sichergestellt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sollen durch die Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen teilweise innerhalb und ansonsten extern im naturräumlichen Zusammenhang vollständig kompensiert werden.

### **Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:**

Ohne die 9. Änderung des Flächennutzungsplans und die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 könnte die Entwicklung zusätzlicher Flächen für Gemeinbedarf nicht erfolgen, da das Plangebiet vollständig dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich bzw. als Baumschulfläche genutzt werden.

Ohne diese planerische Entwicklung im Außenbereich würde für den bestehenden und in naher Zukunft absehbaren Bedarf zur Bereitstellung von Bauflächen für Bildung, soziale Zwecke, Sport und Spiel und der hierfür erforderlichen Stellplatzanlagen eine entsprechende Bereitstellung nicht möglich sein.

## **5.2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortwahl**

Die Gemeinde Rellingen geht aufgrund

- der Planung in Nachbarschaft zu bestehenden Flächen für Gemeinbedarf bzw. in Nachbarschaft zur Caspar-Voght-Schule,
- der Möglichkeit zur Verbindung verschiedener Gemeinbedarfsnutzungen an einem entsprechenden Zentrum, hier der vorhandenen Schule,
- vor dem Hintergrund einer vorliegenden Verkehrsuntersuchung der Möglichkeit zur Herstellung einer guten und leistungsfähigen Verkehrsanbindung über die Hempbergstraße sowie den Schulweg,
- der Möglichkeit zur Erhaltung von Knicks und Großbäumen sowie zur Neugestaltung des Gebiets u. a. durch Baumpflanzungen,
- der geplanten Rückhaltung von Oberflächenwasser innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf, so dass keine verstärkten Belastungen nah gelegener Vorfluter verursacht werden,
- des für die Planumsetzung zur Verfügung stehenden Flurstücks 27,

- der Darstellungen des festgestellten Landschaftsplanes,
- der Darstellungen des Flächennutzungsplanes,
- anderer Kenntnisse (Biotoptypen, faunistische Erfassungen)

davon aus, dass grundsätzlich andere Flächen in Nähe zur Caspar-Voght-Straße oder gar eine vollständige Verlegung aller Gemeinbedarfseinrichtungen an einen anderen Standort in der Gemeinde nicht in Frage kommen und auch aus wirtschaftlicher Sicht zur Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur nicht in Frage kommen.

Das bestehende Nutzungsgefüge im Umfeld des Plangebiets bleibt grundsätzlich erhalten.

### **5.3 Zusätzliche Angaben**

#### **5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet und deren Ergebnisse für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 76 inhaltlich entsprechend der Planungsebene genutzt (= Abschichtung).

##### „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Grundzüge der voraussichtlichen Eingriffe dargelegt und Angaben zur Kompensierbarkeit gemacht. Konkrete Eingriffs-Ausgleichs-Berechnungen auf Grundlage der geltenden Erlasse vom 30.3.2011 und vom 09.12.2013 sind der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Die Angaben werden schutzgutbezogen in den Umweltbericht integriert.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

##### „Belange des Artenschutzes nach BNatSchG“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG werden Bestandsaufnahmen der Tiergruppe „Vögel“ durchgeführt und bezüglich aller anderen relevanten Tiergruppen durch eine Potenzialanalyse ergänzt zur Ermittlung möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten.

Die gutachterlich durch Dipl.-Biol. Karsten Lutz gewonnenen Ergebnisse werden in den Umweltbericht in die Kapitel zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere integriert.

Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Planung beachtet und somit in die Umweltprüfung eingestellt.

##### „Verkehrsuntersuchung“

Zur Klärung der Auswirkungen der Planung im Kontext mit einer möglichen Erweiterung der Caspar-Voght-Schule auf die Verkehrsflüsse, insbesondere die Hempbergstraße und den Schulweg sowie die Anbindung mit Bussen betreffend, wurde die Verkehrsuntersuchung „VU Schulerweiterung Rellingen-Egenbüttel“ erstellt. Die gutachterlichen Ergebnisse dienen der

Beurteilung der Frage ob und ggf. wo zusätzliche Belastungen zu erwarten sind und welche Maßnahmen im Bedarfsfall zu ergreifen wären.

Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Planung beachtet und somit in die Umweltprüfung eingestellt.

#### „Oberflächenentwässerungskonzept“

Die Entwicklung eines Konzeptes zur Oberflächenentwässerung erfolgt als Fachplanung durch das Ingenieurbüro Schmidt & Rietzke, um die fachlichen Erfordernisse bei der Planerstellung berücksichtigen zu können.

Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt und somit in die Umweltprüfung eingestellt.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 17 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping“ und dementsprechend die frühzeitige „Behörden- und Trägerbeteiligung“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde für beide Bauleitplanungen gemeinsam durchgeführt, ausgewertet und entsprechend der Beratung und des Beschlusses der gemeindlichen Gremien in die Bauleitplanungen eingestellt.

Es wird angestrebt, dass auf Basis der vorliegenden und im Umweltbericht zusammengestellten Informationen festgestellt wird, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

### **5.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Im Rahmen der Planrealisierung werden entsprechend der Bebauungsplanung samt der Angaben des Umweltberichtes und somit der Ergebnisse Umweltprüfung voraussichtlich folgende erhebliche Umweltauswirkungen festzustellen und erforderliche Maßnahmen zuzuordnen sein:

- Alle Knicks unterliegen dem Schutz des § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG. Erhebliche Beeinträchtigungen dürfen nicht eintreten.  
Die Erhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Großbäume ab Stammdurchmesser von 0,6 m bedürfen des besonderen Schutzes und sollen erhalten werden.  
Die Erhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars eines jeden Jahres ausgeführt werden.  
Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.
- Bei allen Arbeiten an Gehölzen sowie bei baulichen Tätigkeiten an vorhandenen Gebäuden sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten;

insbesondere sind Schonfristen nach § 39 (5) BNatSchG einzuhalten.  
Diese Aufgabe obliegt dem Ausführenden.

- Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ können außerhalb des Plangeltungsbereiches in einem Öko-Konto oder einer anderen naturschutzfachlich geeigneten Fläche im naturräumlichen Zusammenhang kompensiert werden.  
Diese Aufgabe wird von der plangebenden Gemeinde übernommen.
- Zur Sicherstellung der Erschließung und hier insbesondere einer ordnungsgemäßen Oberflächenwassersammlung und -ableitung bedarf es im Zuge der nachgeordneten Realisierungsplanung einer fachtechnischen Prüfung bestehender Möglichkeiten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.  
Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt der plangebenden Gemeinde zusammen mit dem Ausführenden.

### 5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Rellingen hat den Beschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst, um für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Caspar-Voght-Schule“ das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB einhalten zu können. In räumlicher Verbindung zur Schule bzw. zu den hier vorhandenen Flächen für Gemeinbedarf soll eine weitere Fläche für Gemeinbedarf mit der Spezifikation „Bildung, soziale Zwecke, Sport und Spiel“ entwickelt werden, damit im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde entsprechende bauliche Anlagen hergestellt werden können. Es wird das Flurstück 27, Flur 3, Gemarkung Rellingen, hierfür überplant. Teilflächen der Hempbergstraße (Flurstück 56) und des „Schulweg“ (Flurstück 112/2) werden in das insgesamt ca. 1,7 ha große Plangebiet einbezogen, um eine geeignete Verkehrserschließung sicherzustellen.

Die Gemeinde Rellingen geht in ihren Planungsüberlegungen und -zielen davon aus, dass mit der Entwicklung der Gemeinbedarfsfläche in Nähe zum bestehenden Schulstandort im bauplanungsrechtlichen Außenbereich keine übergeordneten Planungen der gemeindlichen Planung grundsätzlich entgegenstehen werden, da keine besser geeigneten Standorte zur Verfügung stehen.

Beeinträchtigungen des **Schutzguts Mensch** einschließlich der menschlichen Gesundheit sind nicht zu erwarten, da nach Kenntnis der Gemeinde Rellingen weder vom beurteilungsrelevanten Umfeld noch von den Nutzungen innerhalb der Gemeinbedarfsflächen selbst aufgrund des deutlichen Abstands zu den nächstgelegenen Wohn- und Arbeitsstätten sowie aufgrund der vorhandenen Straßenanbindungen relevante Beeinträchtigungen z. B. durch Lärm ausgehen bzw. zu erwarten sind.

Erholungsnutzungen oder -einrichtungen werden nicht beeinträchtigt.

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen** einschließlich der biologischen Vielfalt sind durch den Verlust einer Baumschulfläche mit allgemeiner Bedeutung zu erwarten. Knicks und Großbäume können erhalten werden. Da voraussichtlich keine anderen Biotoptypen von sehr hoher Bedeutung betroffen sein werden, entsteht bezüglich dieses Schutzgutes kein Kompensationserfordernis, das über das in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden ermittelte Erfordernis für Flächen mit allgemeiner Bedeutung hinausgeht.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars eines jeden Jahres ausgeführt werden.

Eingriffe in das **Schutzgut Tiere** einschließlich der biologischen Vielfalt könnten allgemein durch Gehölzfällungen auch kleiner Gehölze entstehen, da hier Vogelbrut- und -aufzuchtstätten vorhanden sein können. Dies wird vermieden bei einer Ausführung im Zeitraum zwischen

01.10. und 01.03. außerhalb der Vogelbrutzeit. Bei Beachtung dieser Schonfrist und Einhaltung dieser Bauzeitenregelung sind keine Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Vogelarten zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt dann nicht.

Erhebliche Beeinträchtigungen von anderen beurteilungs- und artenschutzrechtlich relevanten Tierarten / Tiergruppen sind nicht zu erwarten

Es besteht kein schutzgutspezifischer Kompensationsbedarf.

**Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere:** Das Vorhabengebiet liegt in keinem Schutzgebiet gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG. Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden ebenfalls nicht betroffen sein.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden** entstehen durch die Entwicklung von Versiegelungen und / oder Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb der geplanten Flächen für Gemeinbedarf und der Verkehrsflächen.

Der flächenhafte Kompensationsbedarf soll außerhalb des Plangebiets in einem Ökokonto, vorzugsweise der Gemeinde Rellingen, oder durch Zuordnung einer anderen geeigneten Flächen innerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs abgegolten werden.

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** beschränken sich auf eine Veränderung der Oberflächenwasserabflüsse. Entsprechend eines Oberflächenentwässerungskonzeptes wird das anfallende Wasser zu sammeln und schadlos abzuleiten sein. Aufgrund der Annahme von zumindest zeitweise oberflächennah anstehenden Grundwassers wird eine vollständige Versickerung des Oberflächenwassers nicht möglich sein. Es werden voraussichtlich ausreichende Retentionsvolumina innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf herzustellen sein.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da durch die Nutzungen für Bildung, soziale Zwecke, Sport und Spiel innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** (= Ortsbild) können durch die Erhaltung randlicher Knicks und der Großbäume vermieden werden. Ergänzende Baumpflanzungen können innerhalb des Plangebiets umgesetzt werden, so dass die die Bauflächen voraussichtlich orts- bzw. landschaftsgerecht so neu gestaltet werden, dass weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Eingriffe in das **Schutzgut kulturelles Erbe** entstehen nicht. Sofern innerhalb des Vorhabengebietes archäologische Funde gemacht werden sollten, ist das Archäologische Landesamt zu benachrichtigen.

Das **Schutzgut sonstige Sachgüter** wird bezüglich der in nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren zu prüfenden Verkehrsanbindung und der Oberflächenentwässerung sowie hinsichtlich ggf. vorhandener Ver- und Entsorgungs- sowie Kommunikationsleitungen / -einrichtungen betroffen sein. Beeinträchtigungen der Verkehrsanbindung sind dabei nicht zu erwarten.

Weitere planungsrelevante Betroffenheiten durch die Planung sind der Gemeinde Rellingen nicht bekannt.

Durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplans und die darauf aufbauende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Caspar-Voght-Schule“ wird eine den Örtlichkeiten angepasste Erweiterung der nördlich der Hempbergstraße bestehenden Flächen für Gemeinbedarf planungsrechtlich mit Verbindung zur derzeitigen Schule so ermöglicht, dass die zu erwartenden Eingriffe im Zuge der Realisierung voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung soweit verringert oder so weit kompensiert werden können, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Beachtung und Umsetzung der genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

#### 5.4 Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Es sind Kosten für die Bereitstellung von externen Kompensationsflächen zu beachten.

Kosten für ergänzende gestalterische Maßnahmen durch Baumpflanzungen, durch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden und andere gestalterisch begründeten Begrünungen, Baumpflanzungen oder sonstige Gehölzpflanzungen sind keine Kompensationskosten in diesem Sinne.

#### 6. INHALT DER PLANUNG / BEGRÜNDUNG DER DARSTELLUNGEN

Durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Errichtung einer Parkplatzanlage als Erweiterung der bestehenden Caspar-Voght-Schule planungsrechtlich vorbereitet werden. Grundsätzlich wurden daher alle potenziellen vom Vorhaben ausgehenden Emissionen vertiefend betrachtet. Es ist geplant eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Bildung, soziale Zwecke, Sport und Spiel“ auszuweisen. Dies dient dem städtebaulichen Ziel die bestehende Schule zu erweitern.

Vornehmlich werden mit der Flächennutzungsplanänderung besonders folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung dauerhaft bedienen.
- Die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.
- Die Sicherung der sozialen und kulturellen Infrastruktur.

Es ist geplant, „Flächen für den Gemeinbedarf“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB darzustellen. Dies dient dem städtebaulichen Ziel die bestehende Schule zu erweitern. Die Größe der Gemeinbedarfsfläche ist dabei so bemessen, dass neben den erforderlichen Parkplatzflächen auch Raum für den Erhalt der vorhandenen Knickstrukturen geschaffen wird. Darüber hinaus soll die Fläche die zukünftige Erweiterung des bestehenden Schulstandortes sichern und für weitere Angebote, die über den Schulbetrieb hinausgehen, ermöglichen. Mit der Zweckbestimmung „Bildung, soziale Zwecke, Sport und Spiel“ werden daher neben der geplanten Schulnutzung auch weitere soziale Nutzungen planungsrechtlich ermöglicht. Ferner wird sichergestellt, dass die Flächen der Gemeinde auch außerhalb des Schulbetriebs zur Verfügung stehen können.


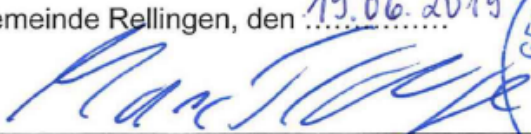
Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient somit der Erweiterung des Angebotes für soziale Zwecke sowie der Stärkung des Sportangebotes und trägt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB zu der Sicherung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung bei. Durch die Möglichkeit der Erweiterung des Schulstandortes können zudem neue Arbeitsplätze generiert sowie bestehende gesichert werden. Dadurch trägt die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB zur langfristigen Erhaltung, Sicherung und Schaffung ortsnaher Arbeitsplätze.

#### 7. VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans und die zugehörige Begründung haben vom 08.10.2018 bis einschließlich 08.11.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Begründung wurde in der Sitzung am 04.12.2018 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rellingen nach Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlossen.

Gemeinde Rellingen, den 19.06.2019





**Hinweis zur Ausfertigung der vorliegenden Begründung**

Die Begründung wurde infolge der Beachtung des folgenden Hinweises des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration im Nachgang der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans vom 14.06.2019 [Az.: IV522 – 512.111 – 56.43 (9. Änd.)] redaktionell geändert:

*Die in den Kapiteln 1 bis 4 der Begründung vorhandenen Aussagen beziehen sich auf den parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 76. Die Aussagen sind redaktionell (Korrektur bzw. klarstellende Ergänzung) dahingehend zu überarbeiten, dass sie sich auch auf die 9. Änderung des F-Plans beziehen.*

Bis auf die vorgenannten Änderungen stimmt die vorliegende Fassung der Begründung mit der Fassung der Begründung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die 9. Änderung des F-Plans in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 4. Dezember 2018 überein.

Rellingen, den 19.06.2019





**Bearbeitung:**

Evers & Küssner | Stadtplaner PartGmbB  
Ferdinand-Beit-Straße 7 b  
20099 Hamburg  
Tel.: +49 (40) 257 767 37-0  
[mail@ek-stadtplaner.de](mailto:mail@ek-stadtplaner.de)

Günther & Pollok Landschaftsplanung  
Talstraße 9  
25524 Itzehoe  
Tel.: +49 (4821) 94 96 32 30  
[info@guenther-pollok.de](mailto:info@guenther-pollok.de)